

1. ALLGEMEINES

1. ALLGEMEINES

1.1. Einleitung

Ziele der Dorferneuerung zu formulieren bedeutet, mit den Bürgern Wege zur Entwicklung unserer Dörfer aufzuzeigen, die unter Berücksichtigung und Bewahrung des historisch-kulturellen Erbes gleichzeitig das Miteinander von Arbeitenden, Wohnenden und Erholungssuchenden ermöglichen.

Dorferneuerung ist Demokratie zum Erhalt der Eigenart unserer ländlichen Siedlungen und deren sinnvolle Weiterentwicklung.

Hierbei sollte beachtet werden,

- daß die Dorferneuerung und Dorfbildpflege eine Frage der persönlichen Verbundenheit zum Dorf ist. Traditionelle Werte können für einige Jahrzehnte in den Hintergrund treten, weil der Existenzkampf die Aufmerksamkeit voll erfordert. Aber das Verständnis für das Dorf ist in letzter Zeit, besonders nach der Wiedervereinigung, in breiten Klassen wieder geweckt worden.
- daß dem Dorf neue Bewohnerschichten zuwachsen, die eine schöne Umwelt wollen. Es gibt niemanden, der nicht das „Schöne“ will. Nur muß man demokratisch versuchen, einen Konsens zu erreichen über das, was darunter zu verstehen ist.
- daß das Dorf mehr ist als ein historisches Relikt. Wer an die Zukunft glaubt, der akzeptiert auch seine Veränderung.

Ziel der Planung der Dorferneuerung ist es, dazu beizutragen, diese neuen Regeln zu finden.

1.2. Dorferneuerung im Bundesland Sachsen-Anhalt Aufgaben, Inhalt und Verfahren

Die Dorferneuerung hat zur Aufgabe, der Zerstörung des dörflichen Lebensraumes Einhalt zu gebieten und Dörfer zu entwickeln, die ihre Funktion als Mittelpunkt des wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Lebens im ländlichen Raum wirkungsvoll ausfüllen können. Dabei ist besonders historisch Gewachsenes zu bewahren, kontinuierlich weiterzuentwickeln und die besondere Eigenart des Dorfes zu stärken.

Die Erhaltung bzw. Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft stehen im Vordergrund.

Der Dorferneuerungsplan stellt eine umfassende, fachübergreifende Planung dar. Er dient dazu, der künftigen planerischen, baulichen und grünordnerischen Entwicklung des Ortes einen auf die ortsspezifische Situation bezogenen ausgewogenen und konzeptionellen Rahmen zugrunde zu legen und die zur Verwirklichung der Ziele der Dorferneuerung notwendigen Maßnahmen herauszustellen.

Im Hinblick auf eine langfristig angelegte, sinnvoll kontinuierliche Ortsentwicklung hat der Dorferneuerungsplan sowohl eine städtebauliche Entwicklung ordnende, raumstrukturelle, raumplanerische als auch eine baulich-gestalterische Aufgabenstellung.

Er soll letztlich Anstöße für öffentliche wie private Investitionen geben und Fördermöglichkeiten aufzeigen. Er bietet für das Dorf bzw. seine Bevölkerung aber auch erstmalig die Möglichkeit, über einen mitarbeitenden Bürgerarbeitskreis aus dem eigenen Interessenbereich heraus Vorstellungen zu entwickeln und diese in die gemeindlichen Entscheidungen einzubringen. Entscheidungsträger bleibt die Gemeinde.

Bestandteil der Dorferneuerung ist es auch, die dörflichen Werte herauszustellen, das Bewußtsein der Bevölkerung für den unverwechselbaren Charakter ihres Ortes zu wecken und die Identifikation mit dem eigenen Ort zu stärken.

Eine wesentliche Bedeutung hat der Bürgerarbeitskreis. Er ist nicht nur Aufbereiter gemeindlicher Entscheidungshilfen, sondern gleichzeitig Informations- wie Motivationsträger innerhalb einer Vermittlerrolle für die gesamten Ortsbewohner. Hierbei muß der Durchführung privater Maßnahmen eine hoch einzuschätzende Bedeutung für das Gelingen und die Wirksamkeit der Dorferneuerung beigemessen werden. Für Beratungen steht der Dorfplaner zur Verfügung.

Dorferneuerung ist insgesamt ein flexibler Prozeß, der entsprechend den jeweiligen Rahmenbedingungen Anpassungen und Weiterentwicklungen zulassen muß.

Der Dorferneuerungsplan hat keine rechtliche Verbindlichkeit wie beispielsweise ein Bebauungsplan, er ist allerdings nach seinem Beschluß durch die Gemeindevertretung als ein selbstbindender, gemeindlicher Handlungsrahmen für das weitere Vorgehen anzusehen.

Die Erarbeitung und Umsetzung des Dorferneuerungsplanes hat in der Folge in enger Abstimmung mit dem Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark entsprechend den Richtlinien zur Dorferneuerung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt zu erfolgen.

1.3. Die Förderung der Dorferneuerung im Land Sachsen-Anhalt

Die Förderung von Maßnahmen der Dorferneuerung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes in Sachsen-Anhalt (RdErl. des MRLU vom 08. 02. 2001).

Nach dieser Richtlinie ist die Förderung der Dorferneuerung vorrangig auf die umfassende Verbesserung der Agrarstruktur und des ländlichen Raumes, vor allem der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft, sowie der Lebensverhältnisse der bäuerlichen Familienbetriebe.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Zuwendungsfähig im Rahmen der Dorferneuerung sind Ausgaben für:

1. *Vorarbeiten* (Untersuchungen, Erhebungen), das heißt allgemeinen und verfahrensbezogenen wissenschaftlichen Untersuchungen und Erhebungen, die der Durchführung der Dorferneuerung dienen.

- eingestellt bei www.b-planpool.de
2. *Dorferneuerungs- und Dorfentwicklungsplanung*: Ausgaben für Dorferneuerungsplanung einschließlich notwendiger Fachbeiträge sowie notwendige ergänzende Planungen und Ermittlungen auf der Grundlage ortsspezifischer Festlegungen des Leistungsumfangs und -inhaltes, soweit die Gemeinde einen entsprechenden qualifizierten Planer außerhalb der öffentlichen Verwaltung beauftragt. Bei bereits vorliegendem Dorferneuerungsplan baut die Dorfentwicklungsplanung auf diesen auf, aktualisiert und vertieft diesen. Ausgenommen sind Ausgaben für Pläne, die gesetzlich vorgeschrieben sind.
 3. *Betreuungsleistungen* für die Zuwendungsempfangenden, aber nur im notwendigen Umfang und unter Beachtung der Nr. 3 ANBest-P; ausgenommen ist die Betreuung durch Stellen der öffentlichen Verwaltung. Die Betreuung soll eine den Grundsätzen der Dorferneuerungs- und Dorfentwicklungsplanung entsprechende Durchführung von Maßnahmen gewährleisten. Sie beinhaltet notwendige Informationen und Beratungsarbeit auf vertraglicher Grundlage mit dem Ziel, einen ganzheitlichen, ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklungsprozeß im Sinne der oben genannten Richtlinie zu gewährleisten.
 4. *Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse*, ausgenommen sind Ausgaben in Neubau- und Gewerbegebieten.
 5. *Maßnahmen zur Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich und zur Sanierung innerörtlicher Gewässer* unter Berücksichtigung der gesamten wasserwirtschaftlichen Planung.
 6. *Bau- und Erschließungsmaßnahmen* einschließlich der Gestaltung von Plätzen und Freiräumen sowie Ortsrandeingrünung zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters, ausgenommen sind Wasserversorgungs- und Kanalisationsleitungen mit Nebenbauten in neuen oder geplanten Siedlungs- und Industriegebieten.
 7. *Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher oder ehemals land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz* mit ortsbildprägendem Charakter einschließlich der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen.
 8. *Maßnahmen, die geeignet sind, land- und forstwirtschaftliche Bausubstanz* einschließlich Hofräume und Nebengebäude
 - a) an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens anzupassen,
 - b) vor Einwirkungen von außen zu schützen oder
 - c) in das Ortsbild oder die Landschaft einzubinden.

Die Anpassung an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens sind insbesondere dann gegeben, wenn die Funktionalität der Räumlichkeiten land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz durch ressourcensparende und umweltgerechte Maßnahmen hergestellt wird.
 9. *Den Neu-, Aus- oder Umbau von land- und forstwirtschaftlichen Gemeinschaftsanlagen.*

10. Den *Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken* einschließlich besonders begründeter Abbruchmaßnahmen *im Zusammenhang mit Maßnahmen* der Ziffern 4 bis 6, 9 und 11. Bei Förderung des Grunderwerbs ist durch den Zuwendungsempfänger nachzuweisen, daß eine Zweckbindung des betreffenden Grundstücks von 30 Jahren gewährleistet wird.
11. *Abbruchmaßnahmen* bei alten, nicht mehr nutzbaren baulichen landwirtschaftlichen Anlagen. Eine Anerkennung des Abbruchs als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme im Sinne der Eingriffsregelung nach dem NatSchG LSA oder BauGB schließt eine Förderung aus.

Zuwendungsfähig sind darüber hinaus Ausgaben im Rahmen der Umnutzung von Bausubstanz land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.

WER WIRD GEFÖRDERT?

1. Gemeinden
2. Teilnehmergeinschaften und ihre Zusammenschlüsse nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), Beteiligte und ihre Zusammenschlüsse nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) sowie Wasser- und Bodenverbände.
3. Natürliche Personen, juristische Personen sowie Personengesellschaften des privaten Rechts.

UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN WIRD GEFÖRDERT?

1. Bei der Verarbeitung und Durchführung von Maßnahmen, die nach oben genannter Richtlinie gefördert werden, sind soweit möglich, die in den jeweiligen ländlichen Gebieten lebenden und arbeitenden Menschen, bei besonderer Beachtung der Frauen und Jugendlichen, aktiv einzubeziehen.
2. Maßnahmen nach oben genannter Richtlinie sind auf der Grundlage eines Leitbildes für eine integrierte nachhaltige Entwicklung des jeweiligen ländlichen Gebietes vorzubereiten und durchzuführen. Das Leitbild kann im Rahmen der AEP erarbeitet werden. Begrenzt auf den speziellen Zuwendungszweck und das zu fördernde Vorhaben ist die Erarbeitung eines partiellen Leitbildes im Rahmen der Vorarbeiten für die Flurbereinigung und der Dorferneuerungs- und Dorfentwicklungsplanung möglich. Bei Maßnahmen zugunsten der Frauen, Jugendlichen und bei Einzelprojekten zur Förderung von Einkommensalternativen können Ausnahmen von dieser Regelung zugelassen werden.
3. Gefördert werden Maßnahmen in Gemeinden oder Ortsteilen mit landwirtschaftlicher Siedlungsstruktur, in Weilern und landwirtschaftsbestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen; in der Regel sind dies in Sachsen-Anhalt Orte unter 2 500 Einwohnern.
4. Zuwendungen können für Maßnahmen nach oben genannter Richtlinie nur bewilligt werden, wenn die Gemeinde in das Dorferneuerungsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt aufgenommen wurde.

5. Die Bewilligungsbehörde prüft und entscheidet über die vorzulegenden Dorferneuerungspläne als Fördergrundlage nach Anhörung der Gemeinde. Hierbei sind Verbundplanungen, die sich über mehrere Orte erstrecken, möglich.
6. Erst nach Entscheidung der Bewilligungsbehörde über die Dorferneuerungsplanung können Maßnahmen nach Ziffer 4 und 11 beantragt werden.

WIE WIRD GEFÖRDERT?

Die Gewährung der Fördermittel erfolgt als Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung:

Für Gemeinden und Teilnehmergeinschaften und ihre Zusammenschlüsse nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), Beteiligte und ihre Zusammenschlüsse nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) sowie Wasser- und Bodenverbände können Zuschüsse

bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Höchstbeträge gelten für:

- Ziffer 2 höchstens 40 000,00 DM je Maßnahme
- Ziffer 6 höchstens 100 000,00 DM je Maßnahme
- Ziffer 7 höchstens 100 000,00 DM je Maßnahme

bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Maßnahmen nach

- Ziffer 11 jedoch höchstens 100 000,00 DM je Maßnahme.

Für natürliche Personen, juristische Personen sowie Personengesellschaften des privaten Rechts können Zuschüsse bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens 40 000,00 DM je Maßnahme gewährt werden; bei Gemeinschaftsanlagen nach Ziffer 9 kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen vom Höchstbetrag zulassen.

Die höchstzulässigen Zuwendungssätze von 70 Prozent bzw. 40 Prozent dürfen nur für prioritäre Vorhaben, zum Beispiel im Rahmen des LOCALE-Konzeptes gewährt werden.

Eigenleistungen von Vereinen als Zuwendungsempfänger, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, können bis zu 60 Prozent des Betrages berücksichtigt werden, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen - ohne Berechnung der Umsatzsteuer - unter Zugrundelegung angemessener Stundenlöhne und eines angemessenen Stundenumfanges ergeben würde. Die auf dieser Grundlage zu ermittelnden Zuwendungen sind auf maximal 20 000,00 DM zu begrenzen. Die Summe der Zuwendungen für diese Sachleistungen darf hierbei die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

Eine Zuwendung

- bei Gebietskörperschaften unter 10 000,00 DM
- bei sonstigen Zuwendungsempfängern unter 1 000,00 DM

wird nicht gewährt.

WIE IST DAS ANTRAGSVERFAHREN?

Anträge sind beim zuständigen Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung zu stellen, welches auch die weitere Bearbeitung durchführt.

1.4. Auftrag und Arbeitsablauf

Mit Beschluß des Gemeinderates Grobleben ist die Aufgabe gestellt, eine Dorfentwicklungsplanung zu erarbeiten.

Der Planungsablauf gliedert sich in folgende Arbeitsschritte:

- Klären der Aufgabenstellung
- Erfassen der Rahmenbedingungen und Strukturvorgaben mit Aktualisierung des Kartenmaterials
- Bestandsaufnahme und Analyse
- Darstellung der Zukunftsperspektiven und Erarbeitung des Leitbildes
- Herausstellung von Entwicklungsschwerpunkten
- Erarbeitung von Lösungsvorschlägen
- Aufstellung eines Kataloges aller öffentlichen und privaten Maßnahmen.

Dabei wurden alle Schwerpunkte mit den Bürgerinnen und Bürgern, dem Bürgermeister, Herrn Wolfgang Knoblauch, und dem Gemeinderat Grobleben beraten und abgestimmt.

1.5. Öffentlichkeitsarbeit

Die Erneuerung des Ortes Grobleben kann nur und muß durch seine Bewohner getragen werden. Dabei wurde bei der Aufstellung des Dorfentwicklungsplanes auf Orts- und Bürgernähe besonderer Wert gelegt.

Bei Ortsbegehungen, Lichtbildervorträgen, Bürgerversammlungen und Bürgerarbeitskreissitzungen wurden die Ziele der Dorferneuerungsplanung verdeutlicht, die geplanten Maßnahmen und, soweit möglich, deren Umsetzung beraten und abgestimmt.

Eine erfolgreiche Planung hängt entscheidend davon ab wie es gelingt, über die Gemeindevertretung, den Arbeitskreis Dorferneuerung sowie persönliche Gespräche die Bewohner für notwendige Veränderungen zu gewinnen.

Dabei kommt, wie bereits erwähnt, sowohl dem Bürgermeister und dem Gemeinderat als auch dem Bürgerarbeitskreis eine ganz besondere Bedeutung als Informations- und Motivationsträger zu.

Im Arbeitskreis Dorferneuerung engagierten sich sehr viele Bürger aus Grobleben, denen hiermit für ihre Mitwirkung bei der Erarbeitung des Gesamtkonzeptes besonders gedankt werden soll.



Dorfbegehung unter Leitung des Bürgermeisters, Herrn Wolfgang Knoblauch.



In der Gasse.



Alle Altersgruppen waren vertreten.

Für Grobleben kann davon ausgegangen werden, daß es gelungen ist, die Einwohner des Ortes umfassend zu motivieren und somit aktiv in die Gestaltung ihres Ortes einzubeziehen. Die künftige Gestaltung des Dorfes soll das Ergebnis der Ansprüche und Vorstellungen der Groblebener Bürger sein. Durch die Mitwirkung und Motivation jedes einzelnen Bürgers sowohl bei der Gestaltung öffentlicher Bereiche als auch der privaten Grundstücke werden Werte geschaffen, die bei ihm Verbundenheit und Stolz sowie eine Identifikation mit seinem Heimatort erzeugen.

Das historische Ortsbild ist das eigentliche Kapital eines Dorfes. Es macht die räumliche Identität und vielfach das aus, was wir Heimat nennen. Es darf allein schon deshalb nicht zur Kulisse werden, sondern muß mit Leben erfüllt bleiben. Planung ist erforderlich und sollte das Notwendige mit dem Machbaren verbinden.

Wenn die entwickelten Planungskonzepte von einem eigenständigen Dorfgesicht ausgehen, das sich zum Nutzen aller am Bedürfnis nach Ästhetik, Geborgenheit und Naturverbundenheit, schließlich an der Mitverantwortung seiner Einwohner orientiert, wird damit eine Entwicklung eingeleitet, die es den Dorfbewohnern auch künftig ermöglicht, sich mit ihrem Dorf als eine Siedlungsform unserer Zeit zu identifizieren.



Öffentliche Veranstaltungen:

Juni 2000	Auftaktveranstaltung im Dorfhaus Grobleben Thema: Dorferneuerung Sachsen-Anhalt
Juli 2000	Arbeitskreis Thema: Welche Zukunft hat Grobleben?
September 2000	Arbeitskreis Thema: Die parkähnliche Gestaltung von Grobleben
November 2000	Einwohnerversammlung Thema: Förderrichtlinie Dorferneuerung des Landes Sachsen-Anhalt
Februar 2001	Vorstellung des Gesamtkonzeptes